

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen
im Landkreis Oberhavel**

17.07.2018

Gemäß § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit den §§ 1a, 3, 4, 10 Abs.1, 11 Bienseuchen-Verordnung (BienenSeuchV), § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) sowie der Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) werden hiermit zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

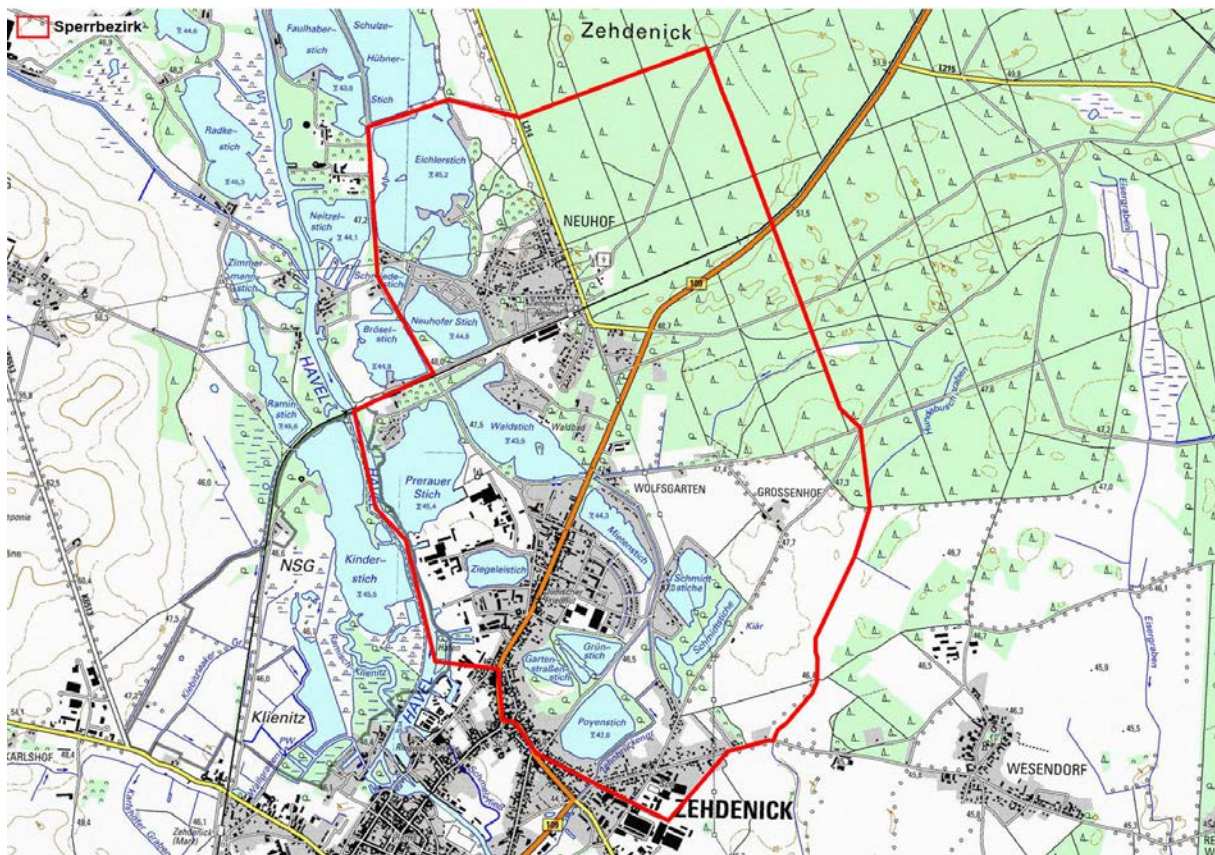
Am 16.07.2018 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenbestand im Landkreis Oberhavel amtlich festgestellt. Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Bienenstände durch die Tierseuche wurde ein Sperrbezirk mit einem Radius von einem Kilometer um die Standorte des Ausbruchsbetriebes (Gemeinde Zehdenick, Ortsteile Neuhof, Wolfsgarten und Grossenhof) eingerichtet. Der Sperrbezirk weist folgende Begrenzung auf:

nördlich: Gemeinde Zehdenick, Ortsteil Neuhof: L 214, Höhe Abzweig Hoch- und Stapelweg

östlich: Gemeinde Zehdenick, Stadt Zehdenick: Zehdenicker Ziegeleiweg, Ziegelei Frank, Havel, Philipp-Müller-Straße / Abzweig Schleusenstraße

südlich: Gemeinde Zehdenick, Stadt Zehdenick: Philipp-Müller-Straße, Ackerstraße, Verlängerte Ackerstraße, Wesendorfer Weg

westlich: Gemeinde Zehdenick, Ortsteil Grossenhof: Hundebuschgraben, Passage der B 109 zwischen Abzweig Neuhof und Kurtschlag



Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker sowie aller Standorte dem Landkreis Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de, anzuzeigen. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtlich zu untersuchen. Die Bienenhalter haben bei den amtlichen Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Für die vorstehenden Gebietsfestlegungen und Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG entfällt.

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der oben genannten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGB. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung von etwaigen Rechtsbehelfen gegen die getroffenen Anordnungen diesen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss. Die Beibehaltung der Tiergesundheit und somit der Schutz unbeteiligter Dritter liegen im öffentlichen Interesse. Die Belange Betroffener müssen daher zum Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

Am 16.07.2018 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand im Hoheitsgebiet des Landkreis Oberhavel festgestellt. Bei amtlicher Feststellung legt die zuständige Behörde um den Standort des Seuchenbetriebes einen Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand fest. Bei der Festlegung des Sperrbezirk wurden örtliche Gegebenheiten, Gemarkungsgrenzen und weitere Bienenstände berücksichtigt.

Die ausführliche Begründung kann beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 16775 Gransee, Karl-Marx-Platz 1 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingelegt werden. Die Einlegung zur Niederschrift kann auch am Dienort des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee erfolgen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen zu lassen.

Im Auftrag

Gallitschke
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

(TierGesG) Tiergesundheitsgesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)

(BienSeuchV) Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388,391)

(AGTierGesG) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I 2002 S. 14)

(AGTierGesGDV) Umsetzung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11.12.2014 (GVBl. II Nr. 90)